

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl. 0060, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
2. Im § 21 wird in der Überschrift das Wort „Einspruch“ durch das Wort
„Berichtigungsantrag“ ersetzt.
3. Im § 21 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die
Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen“ ersetzt.
4. Im § 21 Abs. 1 zweiter Satz werden das Wort „Einspruch“ durch das Wort
„Berichtigungsantrag“ und die Wortfolge „zu erheben“ durch das Wort „einzubringen“
ersetzt.
5. Im § 21 Abs. 2 werden die Worte wie folgt ersetzt:
„Einspruch“ durch „Berichtigungsantrag“
„Einspruchswerber“ durch „Antragsteller“
6. Im § 21 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.
7. Im § 21 Abs. 2 zweiter Satz (neu) wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das
Wort „Antragsteller“ ersetzt.
8. Im § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „Einsprüche gemäß § 21“ durch die Wortfolge
„Berichtigungsanträge gemäß § 21“ ersetzt.
9. Im § 23 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
10. Im § 25 entfällt der letzte Satz.
11. Im § 26 entfällt der letzte Satz.
12. Im § 39 Abs. 1 werden die Wortfolgen wie folgt ersetzt:
„Einsprüche und Berufungen“ durch „Berichtigungsanträge und
Beschwerden“,
„Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch „Berichtigungs- und
Beschwerdeverfahren“.
13. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch

die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

14. Im § 39 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.

15. Im § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.

16. Im § 41 Abs. 3 entfällt das Wort „ordentliches“.

17. Im § 57 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

18. Im § 62 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

19. Im § 67 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

